

## Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung

Am **Donnerstag, 02.06.2022**, findet um **19:00 Uhr**, **im Foyer der Wernerseckhalle in Ochtendung** eine Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

### **Öffentlicher Teil:**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Aufnahme der Verbandsgemeinde Pellenz in den Zweckverband Vulkanpark
- 3) Kartellschadensersatzklage wegen Holzvermarktung; Streitverkündung seitens des Landes Rheinland-Pfalz
- 4) Erlass einer "Satzung zur Verpflichtung zum Anbringen und zur Gestaltung von Hausnummern"
- 5) Grundsatzbeschluss PV-Anlagen auf Dachflächen der Liegenschaften der Ortsgemeinde
- 6) Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)
- 7) 1. Änderung des Bebauungsplanes "Seibertspfad II"
- 8) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 9) Mietfreie Nutzung der Kulturhalle in Ochtendung anlässlich eines Charity-Dinners
- 10) Antrag der CDU-Fraktion "Raum für Vereinsleben"
- 11) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Ochtendung, 24. Mai 2022  
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER  
Ortsbürgermeister

### *Einwohnerfragestunde*

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung am 02.06.2022 im Foyer der Wernerseckhalle in Ochtendung findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Ochtend/136/2021)

### öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 2 Aufnahme der Verbandsgemeinde Pellenz in den Zweckverband Vulkanpark (Ochtend/355/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

---

### Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Pellenz beabsichtigt auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 02.12.2021, die bisherigen Mitgliedschaften der einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Pellenz zukünftig durch die alleinige Mitgliedschaft der Verbandsgemeinde Pellenz im Zweckverband Vulkanpark zur zentralen Erfüllung der in § 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Vulkanpark normierten besonderen touristischen Aufgaben, zu „ersetzen“.

Entsprechende Haushaltsmittel zur Deckung der anteiligen Umlage werden in den Haushalt der Verbandsgemeinde als auch in Vorbereitung der späteren Aufnahme der Verbandsgemeinde Pellenz in dem Haushaltsplan des Zweckverbandes für 2023 ff. eingestellt. Der Umlagenanteil der Verbandsgemeinde entspricht aber dabei der Summe, der bisher in dem Zweckverband vertretenen Ortsgemeinden Plaidt, Kruft, Kretz, Nickenich und Saffig. Hauhalterische Änderungen ergeben sich daher für den Zweckverband nicht.

Die Aufnahme der Verbandsgemeinde und das in Folge Ausscheiden der Ortsgemeinden Plaidt, Kruft, Kretz, Nickenich und Saffig erfordert dabei insbesondere die Änderung der Verbandsordnung (VO) des Zweckverbandes Vulkanpark, genauer hier des § 3 der VO, wobei hierfür originär die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zuständig ist.

Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses sind 75 % der anwesenden Stimmen (§ 5 Abs. 3 der VO) und die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder notwendig. In Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) als Errichtungsbehörde ist nach § 6 Abs. 2; Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG); *früher*: Zweckverbandsgesetz im Innenverhältnis die vorherige Beteiligung des Gemeinderates, Stadtrates bzw. des Kreistages der Mitglieder erforderlich. Die jeweiligen Vertreter in der Verbandsversammlung sind dann für einen späteren Beschluss in diesem Gremium an den vorherigen örtlichen Beschluss gebunden.

Hierzu ist es nun erforderlich, dass alle einzelnen Mitglieder des Zweckverbandes in ihren Gremien über die Neuaufnahme beraten und einen entsprechenden Beschluss über die Aufnahme und erforderliche Anpassung / Änderung der Verbandsordnung fassen.

Auf der Grundlage der wie o. a. von den Gremien der Mitglieder des Zweckverbands zu fassenden Beschlüsse, wäre dann in der Verbandsversammlung des Zweckverbands im November 2022 ein entsprechender Beschluss zu fassen und eine wie folgt erforderliche Ergänzung / Anpassung des § 3 der Verbandsordnung zu beschließen:

### § 3 Verbandsmitglieder

(1)

Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Gebietskörperschaften:

- der Landkreis Mayen-Koblenz
- die Stadt Andernach
- die Stadt Mayen
- die Stadt Mendig
- **Verbandsgemeinde Pellenz**
- die Ortsgemeinde Ochtendung
- die Ortsgemeinde Kottenheim
- die Ortsgemeinde Ettringen
- die Ortsgemeinde St. Johann
- die Ortsgemeinde Krufft
- die Ortsgemeinde Boos
- die Ortsgemeinde Bassenheim
- die Ortsgemeinde Langenfeld

Weitere Änderungen ergeben sich hierzu nicht.

#### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, der Aufnahme der Verbandsgemeinde Pellenz in den Zweckverband Vulkanpark und der dazu erforderlichen Anpassung der Verbandsordnung zuzustimmen.

#### Etwaige Anträge:

#### Abweichender Beschluss:

| Gremium   | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr.        | Abstimmungsergebnis |        |    |      |       | w. BV | abw. Beschluss      | ohne Ab-stimmung | z. K. | vertagt |
|---|-----------------|------------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|---------------------|------------------|-------|---------|
|   |                 |                  | einst.              | mehrh. | ja | nein | Enth. |       |                     |                  |       |         |
| Ortsgemeinderat Ochtendung                            | 02.06.2022      | Ochtend/355/2022 |                     |        |    |      |       |       |                     |                  |       |         |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: |                 |                  |                     |        |    |      |       |       | Ausschließungsgrund |                  |       |         |
|   |                 |                  |                     |        |    |      |       |       |                     |                  |       |         |

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 3 Kartellschadensersatzklage wegen Holzvermarktung; Streitverkündung seitens des Landes Rheinland-Pfalz (Ochtend/354/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Die „ASG3 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Rheinland-Pfalz GmbH“ hat im Juni 2020 Klage beim Landgericht Mainz gegen das Land erhoben und fordert, gestützt auf einen angeblichen Kartellverstoß durch die gebündelte Rundholzvermarktung, Schadensersatz in Höhe von rund 121 Mio. EUR vom Land.

Im Dezember 2021 informierte das Land die Waldbesitzer über den aktuellen Sachstand der Klage. In diesem Zug hat das Land, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, im Klageverfahren 1.094 Kommunen und privaten Waldbesitzenden die Streitverkündung angekündigt, darunter auch der Ortsgemeinde Ochtendung.

Mit Datum vom 22.02.2022 wurde vom Landgericht Mainz mitgeteilt, dass die Streitverkündung durch das Land erfolgt ist. Nähere Informationen ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Von Seiten des Gemeinde- und Städtebunds wird derzeit kein Handlungsbedarf für einen Beitritt der beteiligten Kommunen zum Klageverfahren gesehen. Ein späterer Beitritt einzelner Kommunen zum Verfahren, ist nach Auskunft des Gemeinde- und Städtebunds, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Streitverkündung zur Kenntnis und beschließt derzeit dem Klageverfahren nicht beizutreten.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

| Gremium   | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr.        | Abstimmungsergebnis |        |    |      |       | w. BV | abw. Beschluss      | ohne Ab-stimmung<br>z. K. | vertagt |
|---|-----------------|------------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|---------------------|---------------------------|---------|
|   |                 |                  | einst.              | mehrh. | ja | nein | Enth. |       |                     |                           |         |
| Ortsgemeinderat Ochtendung                            | 02.06.2022      | Ochtend/354/2022 |                     |        |    |      |       |       |                     |                           |         |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: |                 |                  |                     |        |    |      |       |       | Ausschließungsgrund |                           |         |
|   |                 |                  |                     |        |    |      |       |       |                     |                           |         |

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 4 Erlass einer Satzung zur Verpflichtung zum Anbringen und zur Gestaltung von Hausnummern (Ochtend/362/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Eigentümerin / der Eigentümer ihr / sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Im Übrigen gelten landesrechtliche Vorschriften.

Nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) können Gemeinden im Wege einer Satzung festlegen, wo die Hausnummern anzubringen und wie diese zu gestalten sind.

Die Hausnummern werden im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld von der Verbandsgemeindeverwaltung vergeben. Eine solche Satzung wurde bisher im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld noch nicht erlassen. Probleme vom Rettungsdienst oder von der Polizei wurden bisher weder dem Ordnungsamt noch dem Bauamt gemeldet.

Die Anbringung von gut sichtbaren Hausnummern an Gebäuden ist unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und des wirksamen Rettungsdienstes auch im Interesse der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. Diese werden sich dieser Problematik nicht bewusst sein. Verwaltungsseitig wird empfohlen, zunächst mit einem Bericht in den Maifelder Nachrichten, auf den Internetseiten der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde Ochtendung auf das Thema hinzuweisen und zu sensibilisieren, ehe eine Satzung erlassen wird.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt in einem Bericht in den Maifelder Nachrichten sowie auf der Homepage der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde, auf die Anbringung von gut sichtbaren Hausnummern an Gebäuden unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und des wirksamen Rettungsdienstes hinzuweisen.

Das Gremium beschließt Folgendes:

---

---

---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

| Gremium   | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr.            | Abstimmungsergebnis |       |    |      |       | w. BV               | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|----------------------|---------------------|-------|----|------|-------|---------------------|----------------|----------|---------|
|   |                 |                      | einst.              | mehr. | ja | nein | Enth. |                     |                | stimmung |         |
| Ortsgemeinderat<br>Ochtendung                         | 02.06.2022      | Ochtend/3<br>62/2022 |                     |       |    |      |       |                     |                |          |         |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: |                 |                      |                     |       |    |      |       | Ausschließungsgrund |                |          |         |
|   |                 |                      |                     |       |    |      |       |                     |                |          |         |

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 5 Grundsatzbeschluss PV-Anlagen auf Dachflächen der Liegenschaften der Ortsgemeinde (Ochtend/350/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde möchte sich über die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf den Dachflächen der eigenen Liegenschaften informieren, um bei der Energiewende mitwirken zu können und dem Klimawandel entgegen zu treten. Daher wurde die Verwaltung gebeten, die derzeit wirtschaftlichen Lösungen aufzuzeigen.

Die Verwaltung hat Anlagen auf den Dachflächen simuliert. Dabei wurden erhöhte Preise zur Anlagenerrichtung angesetzt, um der aktuellen Preissteigerung Rechnung zu tragen und zudem etwas Puffer zu haben, falls Besonderheiten am Gebäude zu berücksichtigen wären. Daher ist davon auszugehen, dass die Anlagen tatsächlich wirtschaftlicher sind, als nachfolgend aufgeführt.

### „Worst-Case-Berechnung“ der Verwaltung:

| Gebäude                    | Investitions-<br>kosten<br>€ | PV Generator-<br>leistung<br>kWp | PV Speicher<br>(Batterie)<br>kW | jährliche<br>Kosten<br>€/a | Vermiedene<br>CO2 -<br>Emissionen<br>kg/a | Amortisations-<br>zeit der<br>Anlage<br>a | Kumulierter<br>Cashflow<br>(20a)<br>€ |
|----------------------------|------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|----------------------------|---|---|---------------------------------------|
| Kita Regenbogen Ochtendung | 67.136                       | 36,96                            | 10,00                           | 1.342,72                   | 14.127                                    | 13,2                                      | 41.294,90                             |
| Kita Bienenhaus Ochtendung | 21.784                       | 9,20                             | 9,00                            | 653,52                     | 3.309                                     | 18,0                                      | 3.795,58                              |
| Kulturhalle Ochtendung     | 111.600                      | 58,50                            | 31,00                           | 1.300,00                   | 22.039                                    | 19,7                                      | 4.645,91                              |

Das Vereinsheim / Sportplatzgebäude ist für eine PV-Anlage ebenso geeignet. Hier empfiehlt die Verwaltung jedoch vorrangig die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED zu vollziehen (Förderantrag wurde eingereicht und ist in der Bearbeitung des Ministeriums). Dadurch reduziert sich der Strombedarf deutlich. Folglich kann die Anlage besser kalkuliert werden, um eine Überdimensionierung zu verhindern. Eine Überschusseinspeisung (Strom, der nicht als Eigenverbrauch genutzt und in das öffentliche Netz eingespeist wird) ist unwirtschaftlich, da die Vergütung bei rd. 6,5ct / kWh Strom liegt.

Zur Stromeinsparung ist auch in der Kulturhalle eine Umrüstung der Beleuchtung denkbar, um in Folge eine bessere Kalkulation erstellen zu können. Die Kulturhalle weist einen Stromverbrauch von über 50.000 kWh pro Jahr auf. Selbst bei einer Reduzierung um 50 % würde sich eine Anlage mit 30 kW – 40 kW Leistung rechnen.

Grundsätzlich muss vor der Errichtung einer PV-Anlage die Dacheindeckung und die Dachstatik der Liegenschaft überprüft werden. Wenn z. B. an der Dacheindeckung in den nächsten 10 Jahren größere Arbeiten fällig werden oder diese sogar vollständig erneuert werden muss, empfiehlt die Verwaltung, die Anlage nach der Sanierung zu errichten.

Für die Überprüfung der Statik ist die Beauftragung eines Statikers unumgänglich. Aus Erfahrungswerten lassen sich die Kosten für eine Überprüfung auf ca. 1.500,00 EUR pro Gebäude schätzen.

Derzeit ist die Bundesregierung dabei das sog. „Osterpaket“ zu beschließen. Wenn dies in der aktuellen Form beschlossen wird, ergibt sich auch die Möglichkeit reine Einspeiseanlagen (100 % Einspeisung in das öffentliche Stromnetz) zu errichten, da dort die Vergütungssätze angehoben werden. Pauschal lässt sich dabei sagen, dass PV-Anlagen zwischen 9 kW - 9,9 kW und 30 kW - 40 kW wirtschaftlich sind. So können in Zukunft auch Dachflächen und Liegenschaften genutzt werden, bei denen kein relevanter Eigenverbrauch vorhanden ist (wie beispielsweise Lagerhäuser, Bauhöfe, Feuerwehrgebäude u. a.). Für die kleinere Anlagenvariante würde eine freie Dachfläche von ca. 60 m<sup>2</sup> benötigt werden und für die große Variante eine freie Dachfläche von 160 m<sup>2</sup>- 220 m<sup>2</sup>.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Errichtung der PV-Anlagen stehen im Jahr 2022 keine Mittel zur Verfügung. Für die Überprüfung der Statik wird mit 1.500,00 EUR pro Gebäude gerechnet.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium grundsätzlich den Ausbau der Photovoltaikanlagen auf Dachflächen der ortsgemeindeeigenen Liegenschaften.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Dachstatik für die Liegenschaften Kita Regenbogen, Kita Bienenhaus, Kulturhalle sowie das Foyer / Gemeindehaus zu überprüfen. Herr Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird bevollmächtigt, die notwendigen außerplanmäßigen Ausgaben der statischen Untersuchung zu beauftragen. Das Ergebnis wird dem Gremium zur weiteren Beratung und Planung für den Haushalt im Jahre 2023 mitgeteilt.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

| Gremium   | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr.          | Abstimmungsergebnis |        |    |      |       | w. BV | abw. Beschluss      | ohne Ab-stimmung | z. K. | vertagt |
|---|-----------------|--------------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|---------------------|------------------|-------|---------|
|   |                 |                    | einst.              | mehrh. | ja | nein | Enth. |       |                     |                  |       |         |
| Ortsgemeinderat Ochtendung                            | 02.06.2022      | Ochtend/350/2022/1 |                     |        |    |      |       |       |                     |                  |       |         |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: |                 |                    |                     |        |    |      |       |       | Ausschließungsgrund |                  |       |         |
|   |                 |                    |                     |        |    |      |       |       |                     |                  |       |         |

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.:6 Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)  
(Ochtend/353/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV). Die Fortschreibung bezieht sich auf erneuerbare Energien.

Die Verbandsgemeinde Maifeld wurde als Trägerin der Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung mit beiliegenden Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz beim Anhörungs- und Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Das Verfahren findet vom 12.05.2022 bis zum 23.06.2022 statt. Die Abgabe einer Stellungnahme ist dabei möglich.

Ziel der Vierten Teilfortschreibung ist die Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien (Windkraft und Solarenergie). Entsprechende Grundsätze und Ziele der Raumordnungsplanung sollen diesbezüglich angepasst werden. Die wesentlichen Änderungsvorschläge sind dem Schreiben des Innenministeriums zu entnehmen.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind insbesondere für zukünftige Entwicklungspläne der Gemeinden bedeutsam und haben somit Auswirkungen auf die Bauleitplanverfahren. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hauptsächlich betrifft dies die Flächennutzungsplanung, hat jedoch auch Auswirkungen auf die Bebauungsplanverfahren in den Gemeinden.

Daher bittet die Verwaltung, sofern aus Sicht der Gemeinde Anregungen oder Bedenken bestehen, diese zu melden, sodass sie bei der Abgabe der Stellungnahme durch die Verbandsgemeindeverwaltung berücksichtigt werden können.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt vom vorgestellten Sachverhalt Kenntnis und beschließt Folgendes:

---

---

---

---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

| Gremium   | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr.            | Abstimmungsergebnis |       |    |      |       | w. BV               | abw. Beschluss | ohne Ab-<br>stimmung | vertagt |
|---|-----------------|----------------------|---------------------|-------|----|------|-------|---------------------|----------------|----------------------|---------|
|   |                 |                      | einst.              | mehr. | ja | nein | Enth. |                     |                | z. K.                |         |
| Ortsgemeinderat<br>Ochtendung                         | 02.06.2022      | Ochtend/3<br>53/2022 |                     |       |    |      |       |                     |                |                      |         |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: |                 |                      |                     |       |    |      |       | Ausschließungsgrund |                |                      |         |
|   |                 |                      |                     |       |    |      |       |                     |                |                      |         |

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 7 1. Änderung des Bebauungsplanes "Seibertspfad II" (Ochtend/352/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Gemäß Beschlussfassung des Ortsgemeinderates vom 03.03.2022 hat das Büro Stadtplaner und Ingenieure Reitz und Partner, Ochtendung, einen Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen und Begründung erarbeitet.

### Beschlussvorschlag 1:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, dem vom Büro Stadtplaner und Ingenieure Reitz und Partner, Ochtendung, vorgestellten Bebauungsplanentwurf 1. Änderung „Seibertspfad II“ einschließlich der Textfestsetzungen und Begründung zuzustimmen.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

| Gremium                    | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr.          | Abstimmungsergebnis |        |    |      |       | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|----------------------------|-----------------|--------------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
|                            |                 |                    | einst.              | mehrh. | ja | nein | Enth. |       |                | stimmung |         |
| Ortsgemeinderat Ochtendung | 02.06.2022      | Ochtend/352/2022/1 |                     |        |    |      |       |       |                |          |         |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
|   |                     |

### Beschlussvorschlag 2:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

| Gremium   | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr.          | Abstimmungsergebnis |       |    |      |       | w. BV | abw. Beschluss      | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|--------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|---------------------|----------|---------|
|   |                 |                    | einst.              | mehr. | ja | nein | Enth. |       |                     | stimmung |         |
| Ortsgemeinderat Ochtendung                            | 02.06.2022      | Ochtend/352/2022/1 |                     |       |    |      |       |       |                     |          |         |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: |                 |                    |                     |       |    |      |       |       | Ausschließungsgrund |          |         |
|   |                 |                    |                     |       |    |      |       |       |                     |          |         |

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 9      Mietfreie Nutzung der Kulturhalle in Ochtendung anlässlich eines Charity-Dinners (Ochtend/274/2021/1)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Es ist geplant, ein Charity-Dinner am 17.12.2022 anlässlich der Flutopferhilfe für das Ahrtal durchzuführen. Weitere Details können der E-Mail von Herrn Dietzler vom 04.04.2022, welche der Vorlage beigelegt ist, entnommen werden.

Vor diesem Hintergrund wird gebeten, die Kulturhalle Ochtendung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese Mietbefreiung bezieht sich auch auf eine freie Getränkehandlervwahl, da die Getränke zu dieser Veranstaltung gespendet werden. Grundsätzlich sind die Getränke nach dem bestehenden Getränkeliefervertrag von der Firma Klein zu beziehen. Sollten die Getränke anderweitig bezogen werden, ist seitens der Ortsgemeinde ein „Korkgeld“ zu erheben. Es soll daher auf die Erhebung des „Korkgeldes“ verzichtet werden.

Gemäß des Mietentgelttarifes der Kulturhalle Ochtendung Nr. 8.3 ist der Ortsbürgermeister berechtigt, bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, an der die Ortsgemeinde ein überörtliches Interesse hat, im Einzelfall eine Ermäßigung von bis zu 70 % auf den Mietpreis zu gewähren. Eine gänzliche Mietbefreiung ist im Mietentgelttarif nicht vorgesehen.

### Beschlussvorschlag 1:

Auf Empfehlung des Sozial- und Kulturausschusses beschließt das Gremium aufgrund des wohltätigen Zweckes sowie des überörtlichen Interesses, auf die Erhebung der Mietzahlung zu verzichten und stellt daher die Kulturhalle Ochtendung für die Durchführung des Charity-Dinners am 17.12.2022 mietfrei zur Verfügung.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

| Gremium   | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr.          | Abstimmungsergebnis |       |    |      |       | w. BV | abw. Beschluss  | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|--------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|-----------------|----------|---------|
|   |                 |                    | einst.              | mehr. | ja | nein | Enth. |       |                 | stimmung |         |
| Ortsgemeinderat Ochtendung                            | 02.06.2022      | Ochtend/274/2021/1 |                     |       |    |      |       |       |                 |          |         |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: |                 |                    |                     |       |    |      |       |       | Ausschlussgrund |          |         |
|   |                 |                    |                     |       |    |      |       |       |                 |          |         |

**Beschlussvorschlag 2:**

Hinsichtlich der Befreiung der Verpflichtung, die Getränke bei der Firma Klein zu beziehen, beschließt das Gremium Folgendes:

---

---

---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

| Gremium   | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr.          | Abstimmungsergebnis |       |    |      |       | w. BV | abw. Beschluss      | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|--------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|---------------------|----------|---------|
|   |                 |                    | einst.              | mehr. | ja | nein | Enth. |       |                     | stimmung |         |
| Ortsgemeinderat Ochtendung                            | 02.06.2022      | Ochtend/274/2021/1 |                     |       |    |      |       |       |                     |          |         |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: |                 |                    |                     |       |    |      |       |       | Ausschließungsgrund |          |         |
|   |                 |                    |                     |       |    |      |       |       |                     |          |         |

## Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 10 Antrag der CDU-Fraktion "Raum für Vereinsleben" (Ochtend/344/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion Ochtendung hat mit Schreiben vom 03.04.2022 einen Antrag zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Raum für Vereinsleben“ für die Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses gestellt.

Ein Vertreter der Fraktion wird den Antrag in der Sitzung vorstellen.

### Beschlussvorschlag

Auf Empfehlung des Sozial- und Kulturausschuss beschließt das Gremium einen „Runden Tisch Vereinsleben“ einzurichten.

Weiterhin beschließt das Gremium Folgendes:

---

---

---

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

| Gremium   | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr.          | Abstimmungsergebnis |        |    |      |       | w. BV | abw. Beschluss      | ohne Ab-stimmung | z. K. | vertagt |
|---|-----------------|--------------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|---------------------|------------------|-------|---------|
|   |                 |                    | einst.              | mehrh. | ja | nein | Enth. |       |                     |                  |       |         |
| Ortsgemeinderat Ochtendung                            | 02.06.2022      | Ochtend/344/2022/1 |                     |        |    |      |       |       |                     |                  |       |         |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: |                 |                    |                     |        |    |      |       |       | Ausschließungsgrund |                  |       |         |
|   |                 |                    |                     |        |    |      |       |       |                     |                  |       |         |

